

Mietbedingungen Fa. Spezialeffekte Kerschensteiner

- § 1 Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu diesen Bedingungen, die von den Parteien, auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, als verbindlich anerkannt werden. Der Mieter bestätigt durch Auftragserteilung ausdrücklich von unseren Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben und mit ihnen im vollen Umfang einverstanden zu sein. Ungeachtet vorhergehender Einwendung oder Widersprüche. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist unsere Auftragsbestätigung.
- § 2 Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag. Die Mietdauer verlängert sich jeweils um einen Tag, wenn das Mietobjekt nicht am letzten Tag der vereinbarten Frist bis zu dem schriftlich vereinbarten Zeitpunkt beim Vermieter eingetroffen ist. Die Miete beginnt an dem Tag, an dem das Mietobjekt das Lager des Vermieters verlässt, und endet an dem Tag, an dem das Mietobjekt während der allgemein üblichen Geschäftszeiten bzw. zu dem schriftlich vereinbarten Zeitpunkt bei dem Vermieter eintrifft. Bei der Abholung ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Vertragsberechtigt sind nach §§ 104 - 107 BGB nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- § 3 Der Mieter ist verpflichtet, sich bei der Übernahme des Mietobjektes von dessen einwandfreien Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Mit der Übernahme bestätigt er dieses.
- § 4.1 Der Mieter hat das Mietobjekt nicht missbräuchlich zu benutzen und es nur von qualifizierten Fachkräften in der vom Vermieter vorgesehener Weise, entsprechend den Bedienungsanleitungen bedienen zu lassen. Jede andere Anwendungsart ist dem Mieter untersagt. Wir sind berechtigt, und der Mieter hat uns dazu zu ermöglichen, dass das Mietobjekt jederzeit am Einsatzort überprüft werden kann.
- § 4.2 Der Mieter hat bei der Benutzung des Mietobjektes alle Instruktionen des Herstellers und des Vermieters genauestens zu beachten, desgleichen auch die technischen Instruktionen des Vermieters zu befolgen.
- § 4.3 Der Mieter ist nicht berechtigt Änderungen, Justierungen und Veränderungen vorzunehmen, Reparaturen an den Geräten durchzuführen oder zu versuchen, es sei denn, der Vermieter hat ihm dazu vorher eine schriftliche Genehmigung erteilt.
- § 4.4 Firmenzeichen und Kennnummer des Herstellers oder des Vermieters, Normschilder und sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf dem Mietobjekt zu belassen.
- § 4.5 Der Mieter ist voll verantwortlich für jeden Schaden der an dem Mietobjekt durch Nichtbeachtung der Vorschriften bzw. der Instruktionen entsteht.
- § 4.6 Der Mieter ist verpflichtet, uns während der Mietzeit auftretende Schäden oder den Verlust des Mietobjektes unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter für jeden Verlust des Mietobjektes oder Schaden an dem Mietobjekt, zum Neuwert zu entschädigen.
- § 4.7 Der Mieter verpflichtet sich das Mietgut in dem Zustand zurückzubringen, in dem er es vom Vermieter übernommen hat.
- § 4.7a Der Anschluss von nicht zu unserem Mietgut gehörenden Endstufen an unsere Lautsprechersysteme ist ausdrücklich untersagt.
- § 4.7b Der Anschluss nicht zum Mietgut gehörenden Kabeln an unsere Ton- und Lichtsysteme ist ausdrücklich untersagt. VDE - geprüfte 230V bzw. 400V Kabel sind hiervon nicht betroffen.
- § 4.7c Beschriftungen oder technische Änderungen an unseren Ton- und Lichtsystemen sind ausdrücklich untersagt.
- § 4.7d Der Mieter (die Mieterin) hat für ausreichend und vor allem sicheren Strom zu sorgen. Bei Veranstaltungen mit Stromerzeugern behalten wir uns vor diese, auf Kosten des Mieters, auf einwandfreie Funktion prüfen zu lassen.
- § 4.7e Der Mieter (die Mieterin) darf das Mietgut ausschließlich zu eigenen Zwecken nutzen. Eine Weitergabe oder Nutzung durch Dritte ist ausdrücklich untersagt. Nicht bzw. nicht ordnungsgemäß aufgewickelte Kabel, sowie Zerstörung und Verschmutzung jeglicher Art des Mietobjektes, werden nach Aufwand zu dem Tag der Abrechnung gültigen Stundensatz berechnet.
- § 5.1 Im Falle einer wesentlichen Funktionsstörung oder des Ausfalles des Mietgutes ist der Vermieter nur unter der Voraussetzung zur Gewährleistung verpflichtet, dass der Mieter

nachweist, dass ihn an der Funktionsstörung oder dem Ausfall kein Verschulden trifft. Die Gewährleistungspflicht des Vermieters geht unter Ausschluss von Wandlung, Minderung oder Schadenersatz nur durch Instandsetzung oder Gestellung eines in etwa vergleichbaren Objektes. Dem Vermieter ist die Wahl zwischen dem vorstehend aufgeführten Nachbesserungsmöglichkeiten freigestellt.

- § 5.2 Es besteht keinerlei Haftung unsererseits, wenn dem Mieter oder dem Dritten durch etwaige Störung oder Ausfall des Mietobjektes während der Vertragszeit Schäden entstehen.
- § 5.3 Für sonstige Schäden oder irgendwelcher Ansprüche kommen wir nicht auf, insbesondere nicht für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden, die durch unsere Mietobjekte dem Mieter oder Dritten entstehen. Irgendeine Haftung für Mangelfolgeschäden jedweder Art ist ausgeschlossen.
- § 6 Der Mieter hat bei Pfändung des Mietobjektes dem Vermieter unverzüglich das Pfändungsprotokoll nebst eidesstattlicher Versicherung zu übersenden, aus der ersichtlich ist, dass die Pfändung das Mietobjekt des Vermieters trifft. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite (Grundstückeigentümer, Vermietpfandrecht, usw.) Rechte an dem Mietobjekt geltend gemacht werden.
- § 7 Sicherheitsleistung: Der Mieter leistet für jedes Mietobjekt eine Kautionsleistung in Form einer Barzahlung. Die Höhe der Kautionsleistung wird individuell vertraglich festgelegt. Sie ist -zinslos- erst dann zur Rückzahlung fällig, wenn nach Rückgabe des Mietobjektes dessen jeweilige Mängelfreiheit durch den Vermieter festgestellt ist. Werden Mietobjekte durch unser Personal aufgebaut, betreut und abgebaut braucht keine Kautionsleistung hinterlegt werden.
- § 8.1 Die Mieten, Nebenkosten und die gesetzliche Mehrwertsteuer sind, wenn nicht anders vereinbart, ohne Abzug in Euro; in bar zu zahlen. Sollte der Mieter mit der Zahlung in Rückstand kommen oder werden Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, werden unsere Forderungen aus unseren Leistungen sofort zur Zahlung fällig. Bei Veranstaltungen die durch unser Personal durchgeführt werden erfolgt die Zahlung nach Rechnung mit dem in der Rechnung/Angebot genannten Zahlungsziel.
- § 8.2 Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, die sofortige Rückgabe des Mietobjektes zu fordern, bzw. dies auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Bei Verzug ist der ausstehende Betrag vom Zeitpunkt der Fälligkeit an zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, beträgt jedoch mindestens 9% der für unseren Sitz zuständigen Landeszentralbank. Einer besonderen Inverzugsetzung bedarf es nicht, wenn der Mieter die vereinbarte Frist für die Rückgabe des Mietobjektes nicht einhält, oder bei Rückgabe den Mietzins nicht entrichtet.
- § 8.3 Die Rückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind bei Rückgabe des Mietobjektes unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- § 9 Mit der Rückgabe des Mietobjektes bestätigt der Vermieter nicht, dass dies ohne Mängel übergeben wurde. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, dass Mietobjekt eingehend, jedoch innerhalb 7 Tagen, zu prüfen.
- § 10 Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung, Dienstleistung und Zahlungen, sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen gilt Kelheim.
- § 11 Paragraph 139 BGB wird abgedungen. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Kelheim.